

Hinweis zur Straßenreinigungssatzung

Mit Wirkung vom 01.01.2003 traten in der Stadt Weißenfels sowohl eine neue Straßenreinigungs- als auch eine Straßenreinigungsgebührensatzung in Kraft. Diese Satzungen wurden im Weißenfelser Amtsblatt Nr. 12 vom 6. Dezember 2002 veröffentlicht und damit bekannt gegeben.

Inzwischen gab es mehrere Änderungen, die durch Satzungen zur Änderung der Straßenreinigungs- bzw. Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen wurden. Auch diese Satzungen wurden jeweils im Amtsblatt bekannt gegeben.

Diese einzelnen Satzungen und deren Änderungssatzungen bilden die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Straßenreinigung und die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Weißenfels, machen jedoch die Anwendbarkeit und das Nachlesen der Rechte und Pflichten schwierig.

Aus diesem Grund finden Sie hier eine Lesefassung, in der alle Regelungen und Veränderungen bis zum 01.01.2013 eingearbeitet sind.

S a t z u n g

über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Weißenfels (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

vom 14. November 2002

(WSF-ABl. Nr. 12/2002, S. 10), geändert durch Satzung vom 08.05.2003 (WSF-ABl. Nr. 5/2003, S. 3) und Satzung vom 11.12.2003 (WSF-ABl. Nr. 12/2003, S. 3), berichtigt am 15.01.2004 (WSF-ABl. Nr. 1/2004, S. 4), geändert durch Satzung vom 09.11.2006 (WSF-ABl. Nr. 12/2006, S.4)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Eigentümern der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Der Stadt Weißenfels verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in dem als Anlage zur Satzung genommenen Verzeichnis aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte nach näherer Bestimmung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungsgebührensatzung.
- (3) Soweit die Stadt Weißenfels nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren
 - b) die Parkplätze
 - c) die Straßenrinnen
 - d) die Gehwege und Schrammborde
 - e) Böschungen, Stützmauern
 - f) die Überwege
 - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete Eigentümer im Sinne dieser Satzung für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Wohnungseigentümer.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit und besteht die Reinigungspflicht der Eigentümer gesamtschuldnerisch. Hinterliegergrundstücke nach Satz 1 sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die zu reinigende öffentliche, befahrbare Straße angrenzen und deren Eigentümer nicht zur Reinigung der Grundstückszuwegung verpflichtet sind, an die das Hinterliegergrundstück angrenzt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst:
- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6) und
 - b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)
- auf der Länge der an die Straße angrenzenden Grundstücksfront. Bei Eckgrundstücken zählen hierzu auch die Straßenteile, die im Einmündungsbereich zwischen den verlängerten Achsen der Grundstücksfronten bis zum Beginn der Fahrbahn liegen.
- (2) Die Reinigungspflicht für die in § 2 Abs. 2 genannten Straßenteile erstreckt sich für die auf beiden Straßenseiten angrenzenden Grundstücke jeweils bis zur Fahrbahnmitte oder wenn eine Fahrbahn nicht vorhanden ist, bis zur Straßenmitte.
- (3) Bei Kreuzungen und Einmündungen zwischen öffentlichen Straßen, welche der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer unterliegen, sind die Eigentümer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich diejenigen Straßenteile im Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich zu reinigen, die innerhalb einer gedachten Verlängerung der Achsen der einmündenden Straße bis zur Straßenmitte der jeweils anderen Straße liegen.
- (4) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg obliegt dessen allgemeine Straßenreinigung und der Winterdienst den Eigentümern der an den Gehweg angrenzenden Grundstücke.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich, in der Regel samstags
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 19.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 17.00 Uhr

zu reinigen.

- (2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass dadurch eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite, mindestens jedoch 0,50 m breit, zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

Anlage
Verzeichnis der in die öffentliche
Straßenreinigung einbezogenen
Straßen gemäß § 1 Abs. 2

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen gemäß § 1 Abs. 2

Reinigungsstufe II – gemäß §4 Straßenreinigungsgebührensatzung

Es erfolgt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Radwege und Standspuren der Straßenrinnen der Überwege der Einflussöffnungen der Straßenkanäle soweit diese Straßenbestandteile tatsächlich vorhanden sind.

Am Herrenberg Straßenstrecke im Anschluss an die Markwerbener Straße, zwischen den Einmündungen Heuweg und dem Ortsausgang Weißenfels/Ortseingang Markwerben

Am Kloster

Am Sausenhölzchen

Beuditzstraße von Friedrichsstraße bis Max-Lingner-Straße

Dammstraße

Friedrichsstraße

Georgenbergstraße von Nikolaistraße bis Kreuzung Große Burgstraße/

Große Burgstraße

Jüdenstraße von Saalstraße bis Friedrichsstraße

Klosterstraße

Langendorfer Straße

Leipziger Straße

Marienstraße

Markwerbener Straße

Merseburger Straße

Moritz-Hill-Straße

Naumburger Straße

Nikolaistraße von Friedrichsstraße bis Saalstraße

Niemöllerplatz

Promenade

Saalstraße

Selauer Straße

Tagewerbener Straße

Zeitzer Straße

Reinigungsstufe III – gemäß §4 Straßenreinigungsgebührensatzung

Es erfolgt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Radwege und Standspuren der Straßenrinnen, der Überwege der Einflussöffnungen der Straßenkanäle soweit diese Straßenbestandteile tatsächlich vorhanden sind.

Albert-Lortzing-Straße

Albert-Schweitzer-Straße

Alfred-Junge-Straße

Am Krug

Am Küchengarten

Am Kugelberg

Am Schlachthof

Am Stadtpark befahrbarer Weg zwischen Nikolai- u. Friedensstraße

Am Storchennest zwischen J.-R.-Becher-Straße und Kirschweg

An der Pforte

Bachstraße

Bei Beuditz (befestigter Weg bis Bootshaus)
 Beuditzstraße von Max-Lingner-Straße bis Eisenbahntunnel
 Brahmweg
 Brauhausgasse
 Brunnengasse (Asphalt)
 Burgwerbener Straße
Caroline-Neuber-Straße
Damaschkestraße
 Dr.-Benjamin-Halevi-Straße
Erdmann-Neumeister-Straße
 Erfurter Straße
 Erich-Weinert-Straße
 Ernst-Hentschel-Straße
 Ernst-Klette-Straße
Feldstraße
 Ferberstraße
 Fichtestraße
 Fischgasse
 Franckestraße
 Francoisstraße
 Freiherr-vom-Stein-Straße
 Fritz-Gerasch-Weg
 Fritz-Schellbach-Straße
 Fröbelstraße von Fichtestraße bis Gabelsbergerstraße
Gabelsbergerstraße
 Gottschedstraße
 Große Deichstraße
 Große Kalandstraße
 Gustav-Adolf-Straße
 Gustav-Freytag-Straße
 Gutenbergstraße
Händelstraße
 Hanns-Eisler-Straße von J.-R.-Becher-Straße bis Max-Lingner-Straße
 Hardenbergstraße von Zeitzer Straße bis Seumestraße
 Harnischstraße
 Haydnstraße
 Heinickestraße
 Heinrich-Hertz-Straße
 Heinrich-Schütz-Straße
 Herderstraße
 Herrmannsgarten
 Heuweg
 Hirsemannstraße
 Hochheimweg
 Holländerstraße
 Hospitalstraße
 Hugo-Wolf-Straße
Im Krug
Johann-Beer-Straße
 Johannes-R.-Becher-Straße
 Johann-Reis-Straße
 John-Schehr-Weg
Karl-Hoyer-Straße
 Karl-Liebknecht-Straße
 Katharinenstraße
 Käthe-Kollwitz-Straße
 Kirschweg

Kleine Deichstraße
 Kleine Kalandstraße
 Körnerstraße
 Kornwestheimer Ring
 Kubastraße
 Kükenthalstraße
 Lassalleweg
 Leninstraße /OT Boraus
 Leopold-Kell-Straße
 Lessingstraße
 Lilo-Herrmann-Weg
 Lisztstraße
 Luise-Brachmann-Straße von Käthe-Kollwitz-Straße bis Zeitzer Straße
 Lutherplatz
 Lutherstraße
 Marie-Curie-Straße
 Marienkirchgasse
 Markt
 Marktgasse
 Max-Lingner-Straße
 Max-Planck-Straße
 Mozartstraße
 Müllnerstraße
 Neue Straße
 Neumarkt
 Nikolaus-Otto-Straße
 Nordstraße
 Novalisstraße
Otto-Schlag-Straße von Seumestraße bis Damaschkestraße
Pestalozzistraße komplett
Richard-Wagner-Straße
 Röntgenweg
 Rosalskyweg
 Rosa-Luxemburg-Straße
 Roßbacher Straße
 Rudolf-Diesel-Straße
 Rudolf-Götze-Straße
Schillerstraße
 Schlachthofstraße
 Schuhgasse
 Schulstraße
 Schützenstraße bis Gabelsbergerstraße
 Seumestraße
 Südring
 Telemannstraße
Thomas-Müntzer-Straße
 Tiefweiden / OT Boraus
Uhlandstraße
Waltherstraße
 Weg nach der Marienmühle
 Weinbergstraße
 Weißenfelser Straße / OT Boraus
 Wielandstraße
Zimmerstraße von Leopold-Kell-Straße bis Große Deichstraße
 Zimmerstraße von Leopold-Kell-Straße bis Beuditzstraße
 Zorbauer Weg / OT Boraus
 Zum Bahnhof

Reinigungsstufe IV – gemäß §4 Straßenreinigungsgebührensatzung

An der Marienkirche
Nikolaistraße (Fußgängerzone)

Reinigungsstufe V – gemäß §4 Straßenreinigungsgebührensatzung**Jüdenstraße (Fußgängerzone)**

Es erfolgt die Reinigung der Verkehrsfläche der Fußgängerzone bis auf die Gehwege gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 Straßenreinigungssatzung und zwar

- zwischen den beidseitigen Entwässerungsrinnen dreimal pro Woche und*
- jenseits der Entwässerungsrinnen dreimal pro Woche.*

Ferner erfolgt die Reinigung der Schlitzeinläufe und der Einflussöffnungen der Straßenkanäle.